

Satzung

der Gemeinde Taufkirchen (Vils)

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

(Vorkaufsatzung)

vom 09.02.2021

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Folgende Flurstücke sind berührt:
Fl.Nr. 672 und Fl.Nr. 684/1, Gemarkung Taufkirchen (Vils)

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Taufkirchen (Vils) ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taufkirchen, 09.02.2021

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)



Stefan Haberl
1. Bürgermeister

